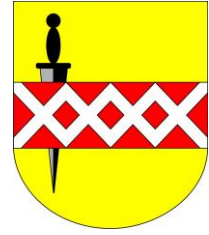


Amtsblatt der Stadt Bornheim



57. Jahrgang	ausgegeben in Bornheim am 22.06.2026	Nr. 15
--------------	--------------------------------------	--------

Inhaltsangabe

1. Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Stadtratsmitglieds, S. 2

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Redaktion & Kontakt: Pressestelle, 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Das Amtsblatt der Stadt Bornheim erscheint nach Bedarf und ist einzeln zu beziehen. Es liegt im Rathaus, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus und ist online unter www.bornheim.de/amtsblatt verfügbar. Gegen Gebühr kann das Amtsblatt auch per Post zugeschickt werden oder kostenlos per E-Mail.

Wenn höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse die Veröffentlichung in dieser Form verhindern, hängt die Stadt die Bekanntmachung im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses aus. Sollte auch dies nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Rathaustür.

Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Stadtratsmitglieds

Die am 14.09.2025 über die Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Stadtrat gewählte Bewerberin Sabine Cornelia Ziemann hat mit Ablauf des 30.06.2026 auf ihr Mandat im Rat der Stadt Bornheim verzichtet. Es ist daher eine Ersatzbestimmung nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) durchzuführen.

In der Reserveliste für die Stadtratswahl ist ein Ersatzbewerber/eine Ersatzbewerberin nach § 16 Abs. 2 KWahlG für Frau Ziemann nicht bestimmt worden. Die Nachfolge bestimmt sich daher gem. § 45 Abs. 2 S. 1 KWahlG nach der Reihenfolge der Reserveliste, die bis Position 9 ausgeschöpft ist.

Die nächste Bewerberin auf Reservelistenplatz 10 ist

Saskia Junker, geboren 1985, wohnhaft in 53332 Bornheim.

Frau Junker hat die Wahl angenommen.

Gem. § 45 Abs. 6 KWahlG stelle ich fest, dass Frau Saskia Junker zum 01.07.2026 die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Bornheim erworben hat.

Gemäß § 45 Abs. 6 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Bornheim),
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- sowie die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Wahlleiter der Stadt Bornheim, Wahlbüro, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim).

Bornheim, den 18.06.2026

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister als Wahlleiter
gez. Christian Mandt